OÖ. LANDESVERWALTUNGSGERICHT

4021 Linz / Volksgartenstraße 14
Telefon: +43 732 7075-18004
Fax: +43 732 7075-218018
E-Mail: post@lvwg-ooe.gv.at / www.lvwg-ooe.gv.at

Geschäftszeichen:
LVwG-606064/11/JS

Datum:
Linz, 21. November 2023

IM NAMEN DER REPUBLIK

Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich erkennt durch seinen Richter Mag. Steinschnack über die Beschwerde des J S, x, x, vom 6.6.2023 gegen das Straferkenntnis der Landespolizeidirektion Oberösterreich vom 5.5.2023, GZ: VStV/923300386576/2023, betreffend Übertretung des Führerscheingesetzes

zu Recht:

I. Die Beschwerde wird als unbegründet abgewiesen und das angefochtene Straferkenntnis mit der Maßgabe bestätigt, dass die als erwiesen angenommene Tat und die dadurch verletzte Verwaltungsvorschrift zu lauten haben:
„Sie haben am 10.2.2023, 22:03 Uhr, in 4600 Wels, Dr.-Groß-Straße 10, das Kraftfahrzeug mit dem behördlichen Kennzeichen x (CZ) auf einer Straße mit öffentlichem Verkehr gelenkt. Sie besaßen dabei eine am 3.11.2022 in Bosnien und Herzegowina, sohin in einem Nicht-EWR-Staat erteilte Lenkberechtigung, obwohl Sie Ihren Wohnsitz seit zumindest 3.4.1998 in Österreich haben.
Sie haben dadurch § 1 Abs. 4 letzter Satz iVm § 23 Abs. 1 Führerscheingesetz verletzt.“

II. Die beschwerdeführende Partei hat einen Beitrag zu den Kosten des Beschwerdeverfahrens in der Höhe von 30 Euro zu leisten.

III. Gegen diese Entscheidung ist eine Revision unzulässig.

E n t s c h e i d u n g s g r ü n d e

1. Wesentlicher Verfahrensgang:

1.1. Die Landespolizeidirektion Oberösterreich (in der Folge: belangte Behörde) warf dem Beschwerdeführer mit dem angefochtenen Straferkenntnis vom 5.5.2023 folgende Übertretung des Führerscheingesetzes (FSG) vor:

„[...]
Datum/Zeit: 10.02.2023, 22:03 Uhr
Ort: 4600 Wels, Dr.-Groß-Straße 10
Betroffenes Fahrzeug: PKW, Kennzeichen: x (CZ)
Sie haben das angeführte Kraftfahrzeug auf einer Straße mit öffentlichen Verkehr gelenkt, obwohl Sie nicht im Besitze einer im EWR Raum ausgestellten Lenkberechtigung waren, obwohl das Lenken eines Kraftfahlzeuges mit einer nicht im EWR Raum ausgestellten Lenkberechtigung durch Personen mit Wohnsitz im Bundesgebiet nur zulässig ist, wenn seit dessen Begründung nicht mehr als 6 Monate verstrichen sind.
Begründung des Wohnsitzes in Österreich 03.04.1998
Sie haben dadurch folgende Rechtsvorschrift(en) verletzt
1. § 37 Abs. 1 FSG BGBI. l Nr. 120/19697zuletzt geändert durch BGBI. l Nr. 74/2015 i.V.m. § 1 Abs. 4 und § 23 Abs. 1 FSG BGBI. I Nr. 120/196972uletzt geändert durch BGBI. l Nr. 121/2022
[...]“

Wegen dieser Verwaltungsübertretung wurde über den Beschwerdeführer gemäß § 37 Abs. 1 FSG eine Geldstrafe von 150 Euro (Ersatzfreiheitsstrafe: 2 Tage 21 Stunden) verhängt. Darüber hinaus wurde der Beschwerdeführer zur Zahlung eines Beitrages zu den Kosten des Verwaltungsstrafverfahrens der belangten Behörde gemäß § 64 Verwaltungsstrafgesetz 1991 (VStG) in Höhe von 15 Euro verpflichtet.

1.2. In der gegen das Straferkenntnis erhobenen Beschwerde vom 6.6.2023 samt Ergänzung vom 11.7.2023 monierte der Beschwerdeführer, er lebe seit 40 Jahren in Österreich und habe mindestens zwei Mal einen ausländischen Führerschein in Österreich umschreiben lassen. Es sei unklar, warum der Führerschein drei Monate nach Ausstellung ungültig sei.

2. Aufgrund des durchgeführten Ermittlungsverfahrens stellt das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich folgenden entscheidungswesentlichen Sachverhalt fest:

2.1. Der Beschwerdeführer ist kroatischer Staatsbürger und hat seit dem 3.4.1998 seinen Hauptwohnsitz ohne Unterbrechung in Österreich.

2.2. Im Tatzeitpunkt besaß er eine am 3.11.2022 in Bosnien und Herzegowina ausgestellte Lenkberechtigung für die Klassen B, C, E und F, jedoch keine sonstige Lenkberechtigung.

2.3. Der Beschwerdeführer (geb. 1952) bezieht ein monatliches Pensionseinkommen von etwa 1.000 Euro und hat keine Sorgepflichten. Er weist

drei (nicht einschlägige) verwaltungsstrafrechtliche Vormerkungen seit dem Jahr 2020 auf.

3. Beweiswürdigung:

3.1. Beweis wurde erhoben durch Einsichtnahme in den Verfahrensakt der belangten Behörde samt ergänzender Bestätigung, wonach zum Tatzeitpunkt kein weiterer Führerschein im Zentralen Führerscheinregister für den Beschwerdeführer aufschien (Punkte 2.2., 2.3.), sowie in das Zentrale Melderegister (Punkt 2.1.) und die vom Beschwerdeführer vorgelegten Urkunden zu seinen Einkommensverhältnissen (Punk 2.3.). Die Feststellungen gründen zwanglos auf diesen unbedenklichen Urkunden.

3.2. Die Durchführung einer öffentlichen mündlichen Verhandlung wurde von den Parteien nicht beantragt. Sie konnte auch aus Sicht des Landesverwaltungsgericht Oberösterreich gemäß § 44 Abs. 3 Z 1 und 3 Verwaltungsgerichtsverfahrensgesetz (VwGVG) entfallen, zumal der entscheidungswesentliche Sachverhalt vom Beschwerdeführer im Ergebnis nicht bestritten wurde bzw. mit dem angefochtenen Straferkenntnis eine 500 Euro nicht übersteigende Geldstrafe verhängt wurde.

4. Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich beurteilt den festgestellten Sachverhalt rechtlich wie folgt:

4.1. Gemäß § 50 VwGVG hat das Verwaltungsgericht, sofern die Beschwerde nicht zurückzuweisen oder das Verfahren einzustellen ist, über Beschwerden gemäß Art. 130 Abs. 1 Z 1 Bundes-Verfassungsgesetz (B-VG) in der Sache selbst zu entscheiden. Gemäß Art. 130 Abs. 3 B-VG liegt - außer in Verwaltungsstrafsachen und in den zur Zuständigkeit des Verwaltungsgerichtes des Bundes für Finanzen gehörenden Rechtssachen - Rechtswidrigkeit nicht vor, soweit das Gesetz der Verwaltungsbehörde Ermessen einräumt und sie dieses im Sinne des Gesetzes geübt hat. Die danach bestehenden Einschränkungen für die verwaltungsgerichtliche Überprüfung behördlicher Ermessensentscheidungen gelten demnach nicht in Verwaltungsstrafsachen. Vielmehr ist das Verwaltungsgericht nach der Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes hier nicht bei der Ermessenskontrolle beschränkt, sondern hat - in Verwaltungs-strafsachen - auch das im Gesetz vorgesehene Ermessen zu üben (vgl. VwGH 6.3.2020, Ro 2019/02/0007).

4.2. Die maßgeblichen Bestimmungen des FSG lauten (BGBl. I Nr. 120/1997 in der zur Tatzeit anzuwendenden Fassung BGBl. I Nr. 74/2015 [§§ 1, 37] bzw. BGBl. I Nr. 121/2022 [§ 23]):

„[...]

Geltungsbereich

§ 1. (1) Dieses Bundesgesetz gilt für das Lenken von Kraftfahrzeugen und das Ziehen von Anhängern entsprechend den Begriffsbestimmungen des Kraftfahrgesetzes 1967, BGBl. Nr. 267, auf Straßen mit öffentlichem Verkehr.

[...]
(4) Eine von einer zuständigen Behörde eines EWR-Staates erteilte Lenkberechtigung ist einer Lenkberechtigung gemäß Abs. 3 gleichgestellt. Das Lenken von Kraftfahrzeugen mit einer solchen Lenkberechtigung ist jedoch nur zulässig, wenn der Lenker das in § 6 Abs. 1 genannte Mindestalter erreicht hat. Für die Anerkennung der Klasse B ist die Vollendung des 17. Lebensjahres ausreichend. Eine von einem EWR-Staat erteilte Lenkberechtigung gilt als österreichische Lenkberechtigung, wenn der Besitzer dieser Lenkberechtigung seinen Wohnsitz (§ 5 Abs. 1 Z 1) nach Österreich verlegt oder solange er seinen Wohnsitz (§ 5 Abs. 1 Z 1) in Österreich hat. Das Lenken eines Kraftfahrzeuges mit einer in einem Nicht-EWR-Staat erteilten Lenkberechtigung ist nur im Rahmen der Bestimmungen des § 23 zulässig.
[...]
Ausländische Lenkberechtigungen
§ 23. (1) Das Lenken eines Kraftfahrzeuges und das Ziehen von Anhängern auf Grund einer von einer Vertragspartei des Pariser Übereinkommens über den Verkehr von Kraftfahrzeugen, BGBl. Nr. 304/1930, des Genfer Abkommens über den Straßenverkehr, BGBl. Nr. 222/1955, oder des Wiener Übereinkommens über den Straßenverkehr, BGBl. Nr. 289/1982, in einem Nicht-EWR-Staat erteilten Lenkberechtigung durch Personen mit Wohnsitz (§ 5 Abs. 1 Z 1) im Bundesgebiet ist zulässig, wenn seit dessen Begründung nicht mehr als sechs Monate verstrichen sind und der Besitzer der Lenkberechtigung das 18. Lebensjahr (16. Lebensjahr im Fall der Klasse A1) vollendet hat. Die Behörde hat auf Antrag diese Frist um weitere sechs Monate zu verlängern, wenn sich der Antragsteller nachweislich aus beruflichen Gründen oder zum Zwecke der Ausbildung nicht länger als ein Jahr in Österreich aufhalten wird. Diese Verlängerung ist zu widerrufen, wenn Gründe für eine Entziehung der Lenkberechtigung vorliegen. Das Lenken von Kraftfahrzeugen nach Verstreichen der genannten Fristen stellt eine Übertretung nach § 37 Abs. 1 dar.
[...]
Strafausmaß
§ 37. (1) Wer diesem Bundesgesetz, den auf Grund dieses Bundesgesetzes erlassenen Verordnungen, Bescheiden oder sonstigen Anordnungen zuwiderhandelt, begeht eine Verwaltungsübertretung und ist, sofern in den folgenden Absätzen nichts anderes bestimmt ist, mit einer Geldstrafe von 36 Euro bis zu 2 180 Euro, im Falle ihrer Uneinbringlichkeit mit einer Ersatzfreiheitsstrafe bis zu sechs Wochen zu bestrafen. Zuwiderhandlungen gegen Bestimmungen nach diesem Bundesgesetz, die einen bestimmten Alkoholgrenzwert zum Lenken oder Inbetriebnehmen von Kraftfahrzeugen festlegen, sind unbeschadet des Abs. 3 Z 3 jedoch nur dann zu bestrafen, wenn keine Übertretung der StVO 1960 oder des § 37a vorliegt. Dies gilt auch für Zuwiderhandlungen, die auf dem Wege von einer österreichischen Grenzabfertigungsstelle, die auf ausländischem Gebiet liegt, zur Staatsgrenze begangen werden. Auch der Versuch einer solchen Zuwiderhandlung ist strafbar.
[...]“

4.3. Zur Erfüllung des objektiven Tatbildes:

4.3.1. Nach dem letzten Satz der Bestimmung des § 1 Abs. 4 FSG ist das Lenken eines Kraftfahrzeuges mit einer in einem Nicht-EWR-Staat erteilten Lenkberechtigung (hier: Bosnien und Herzegowina) auf einer Straße mit öffentlichem Verkehr in Österreich nur beschränkt zulässig, nämlich im Rahmen der Bestimmung des § 23 FSG.

4.3.2. Nach dem (hier einschlägigen) ersten Absatz dieser Bestimmung dürfen Personen mit Wohnsitz in Österreich ein Kraftfahrzeug mit einer derartigen ausländischen Lenkberechtigung nur für die Dauer der ersten sechs Monate seit der Begründung des Wohnsitzes lenken.

4.3.3. Da der Beschwerdeführer seinen Wohnsitz jedoch (zumindest) bereits im Jahr 1998 in Österreich begründet hatte, konnte er im Tatzeitpunkt die Zulässigkeit des Lenkens eines Pkws mit der erst im Jahr 2022 in Bosnien und Herzegowina erteilten Nicht-EWR-Lenkberechtigung nicht zu Recht auf § 23 Abs. 1 FSG stützen (vgl. dazu auch VwGH 23.4.2013, 2013/02/0010, wonach der Gesetzgeber in § 23 Abs. 1 FSG jene Fälle im Auge hatte, in denen der Besitzer einer dort genannten Lenkberechtigung im Zeitpunkt der Begründung eines Wohnsitzes in Österreich schon im Besitz der ausländischen Lenkberechtigung gewesen ist). Mit anderen Worten: Da der Beschwerdeführer seinen Wohnsitz seit 1998 durchgehend in Österreich hat, war er im Tatzeitpunkt nicht berechtigt, einen Pkw mit der im Jahr 2022 erteilten Nicht-EWR-Lenkberechtigung auf einer Straße mit öffentlichem Verkehr in Österreich zu lenken.

4.3.4. Die belangte Behörde hat ihm damit im Ergebnis zu Recht eine Übertretung des § 1 Abs. 4 letzter Satz iVm § 23 Abs. 1 FSG vorgeworfen, wobei der Tatvorwurf und die übertretene Verwaltungsvorschrift im Spruch des angefochtenen Straferkenntnis zu adaptieren waren.

4.4. Zum Verschulden:

4.4.1. Zur subjektiven Tatseite ist darauf hinzuweisen, dass gemäß § 5 Abs. 1 und 2 VStG zur Strafbarkeit fahrlässiges Verhalten genügt, wenn eine Verwaltungsvorschrift über das Verschulden nicht anderes bestimmt. Fahrlässigkeit ist dabei bei Zuwiderhandeln gegen ein Verbot oder bei Nichtbefolgung eines Gebotes dann ohne weiteres anzunehmen, wenn zum Tatbestand einer Verwaltungsübertretung der Eintritt eines Schadens oder einer Gefahr nicht gehört, der Täter nicht glaubhaft macht, dass ihn an der Verletzung der Verwaltungsvorschrift kein Verschulden trifft, und wenn die Verwaltungsübertretung nicht mit einer Geldstrafe von über 50.000 Euro bedroht ist.

4.4.2. In concreto enthalten die übertretene Verwaltungsvorschrift (§§ 1 Abs. 4, 23 Abs. 1 FSG) und die Strafsanktionsnorm (§ 37 Abs. 1 FSG; Strafrahmen: von 36 Euro bis zu 2.180 Euro) weder eine Bestimmung über das Verschulden noch gehört zum Tatbestand des unzulässigen Lenkens eines Pkw mit einer Nicht-EWR-Lenkberechtigung der Eintritt eines Schadens oder einer Gefahr; es handelt sich somit um ein so genanntes Ungehorsamsdelikt. Eine Fahrlässigkeit des Beschwerdeführers wäre somit (nur) dann nicht anzunehmen, wenn er dem Landesverwaltungsgericht Oberösterreich glaubhaft gemacht hätte, dass ihn an der Verletzung der Verwaltungsvorschrift kein Verschulden trifft. Es wurde vom Beschwerdeführer kein Umstand geltend gemacht und ist auch für das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich kein Indiz ersichtlich, weshalb der Beschwerdeführer subjektiv nicht in der Lage gewesen wäre, den Pkw nicht zu

lenken. Die belangte Behörde hat dem Beschwerdeführer sohin die Verwaltungsübertretung auch zu Recht subjektiv vorgeworfen.

4.5. Zur Höhe der verhängten Geldstrafen:

4.5.1. Nach der Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes handelt es sich bei der Strafzumessung innerhalb eines gesetzlichen Strafrahmens um eine Ermessensentscheidung, die nach den vom Gesetzgeber in der Bestimmung des § 19 VStG festgelegten Kriterien vorzunehmen ist (vgl. VwGH 21.2.2023, Ra 2023/02/0021). Gemäß § 19 Abs. 1 VStG sind Grundlage für die Bemessung der Strafe die Bedeutung des strafrechtlich geschützten Rechtsgutes und die Intensität seiner Beeinträchtigung durch die Tat. Gemäß § 19 Abs. 2 VStG sind im ordentlichen Verfahren überdies die nach dem Zweck der Strafdrohung in Betracht kommenden Erschwerungs- und Milderungsgründe, soweit sie nicht schon die Strafdrohung bestimmen, gegeneinander abzuwägen. Auf das Ausmaß des Verschuldens ist besonders Bedacht zu nehmen. Unter Berücksichtigung der Eigenart des Verwaltungsstrafrechtes sind die §§ 32 bis 35 des Strafgesetzbuches sinngemäß anzuwenden. Die Einkommens- und Vermögensverhältnisse und allfällige Sorgepflichten des Beschuldigten sind bei der Bemessung von Geldstrafen zu berücksichtigen. Inwieweit die Tat sonst nachteilige Folgen nach sich gezogen hat, ist hingegen seit der VStG-Novelle BGBl. I Nr. 33/2013 kein Strafbemessungskriterium mehr (*Weilguni* in Lewisch/Fister/Weilguni, VStG^2 § 19 Rz 5 [Stand 1.5.2017, rdb.at]).

4.5.2. Die Bestimmung des § 1 Abs. 4 letzter Satz iVm § 23 Abs. 1 FSG, die das zulässige Lenken eines Pkws mit einer Nicht-EWR-Lenkberechtigung regelt, dient dem bedeutenden Rechtsgut der Aufrechterhaltung der Verkehrssicherheit (vgl. dazu die Gesetzesmaterialien zu § 23, GP XX RV 714, 42). Der Beschwerdeführer hat dadurch, dass er unzulässigerweise einen Pkw mit einer in einem Nicht-EWR-Land erteilten Lenkberechtigung auf einer Straße mit öffentlichem Verkehr in Österreich lenkte, nicht unwesentlich gegen eine die Sicherheit des Straßenverkehrs betreffende Vorschrift verstoßen.

Es ist dabei von einem zumindest fahrlässigen Verhalten und keinen Milderungs- oder Erschwerungsgründen auszugehen. Weiters sind ein unterdurchschnittliches Einkommen des Beschwerdeführers und keine Sorgepflichten bei der Strafzumessung zu berücksichtigen.

4.5.3. Bei einer Strafdrohung gemäß § 37 Abs. 1 FSG von 36 Euro bis zu 2.180 Euro (Ersatzfreiheitsstrafe: bis zu sechs Wochen) erscheint dem Landesverwaltungsgericht Oberösterreich in Abwägung der oben im Einzelnen angeführten Kriterien der Strafzumessung, insbesondere im Hinblick auf die fehlende Unbescholtenheit des Beschwerdeführers, die von der belangten Behörde verhängte Geldstrafe von 150 Euro (Ersatzfreiheitsstrafe: 2 Tage 21 Stunden) als tat- und schuldangemessen, zumal sich die Straffestsetzung ohnedies im unteren Bereich (rund 7 %) des gesetzlichen Strafrahmens nach § 37 Abs. 1 FSG bewegt. Die verhängte Strafe ist auch notwendig, um den Beschwerdeführer, aber auch die weiteren Verkehrsteilnehmer abzuhalten, Kraftfahrzeuge - unter Missachtung der

Bestimmung des § 23 Abs. 1 FSG - mit einer Nicht-EWR-Lenkberechtigung auf Straßen mit öffentlichem Verkehr in Österreich zu lenken.

Zu Punkt II.:

5. Die Entscheidung über die Kosten des Beschwerdeverfahrens gründet sich auf § 52 Abs. 1 und 2 VwGVG, wonach der vom Bestraften zu leistende Beitrag zu den Kosten des Strafverfahrens für das Beschwerdeverfahren mit 20 % der verhängten Strafe, mindestens jedoch mit 10 Euro zu bemessen ist. Die vom Beschwerdeführer – zusätzlich zum Beitrag zu den Kosten des Strafverfahrens der belangten Behörde – zu zahlenden Kosten des Beschwerdeverfahrens vor dem Landesverwaltungsgericht Oberösterreich betragen demnach gesamt 30 Euro (20 % von 150 Euro).

Zu Punkt III.:

6. Die ordentliche Revision ist unzulässig, da keine Rechtsfrage im Sinn des Art. 133 Abs. 4 B-VG zu beurteilen war, der grundsätzliche Bedeutung zukommt. Die insoweit klare Bestimmung des § 1 Abs. 4 FSG beschränkt die Zulässigkeit des Lenkens eines Kraftfahrzeuges mit einer in einem Nicht-EWR-Staat erteilten Lenkberechtigung auf einer Straße mit öffentlichem Verkehr in Österreich ausdrücklich auf die in § 23 leg. cit. normierten Möglichkeiten.

Rechtsmittelbelehrung

Gegen diese Entscheidung besteht innerhalb von sechs Wochen ab dem Tag der Zustellung die Möglichkeit der Erhebung einer Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof und/oder einer außerordentlichen Revision beim Verwaltungsgerichtshof. Eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof ist unmittelbar bei diesem einzubringen, eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof beim Landesverwaltungsgericht Oberösterreich. Die Abfassung und die Einbringung einer Beschwerde bzw. einer Revision müssen durch einen bevollmächtigten Rechtsanwalt bzw. eine bevollmächtigte Rechtsanwältin erfolgen. Für die Beschwerde bzw. Revision ist eine Eingabengebühr von je 240 Euro zu entrichten, soweit nicht gesetzlich etwas anderes bestimmt ist. Sie haben die Möglichkeit, auf die Revision beim Verwaltungsgerichtshof und die Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof zu verzichten. Ein solcher Verzicht hat zur Folge, dass eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof und eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof nicht mehr erhoben werden kann. Ein Verzicht ist schriftlich bekanntzugeben oder zu Protokoll zu erklären. Wurde der Verzicht nicht von einem berufsmäßigen Parteienvertreter oder im Beisein eines solchen abgegeben, so kann er binnen drei Tagen schriftlich oder zur Niederschrift widerrufen werden.

H i n w e i s

Verfahrenshilfe ist einer Partei zur Gänze oder zum Teil zu bewilligen, wenn die Partei außerstande ist, die Kosten der Führung des Verfahrens ohne Beeinträchtigung des notwendigen Unterhalts zu bestreiten und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint.
Einer juristischen Person oder einem sonstigen parteifähigen Gebilde ist die Verfahrenshilfe zu bewilligen, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder von ihr/ihm noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können, und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint; das Gleiche gilt für ein behördlich bestelltes Organ oder einen gesetzlichen Vertreter, die für eine Vermögensmasse auftreten, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder aus der Vermögensmasse noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können.

Für das Beschwerdeverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verfassungsgerichtshof einzubringen.

Für das Revisionsverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verwaltungsgerichtshof einzubringen. Im Antrag ist, soweit zumutbar, kurz zu begründen, warum die Revision entgegen dem Ausspruch des Verwaltungsgerichtes für zulässig erachtet wird.

Landesverwaltungsgericht Oberösterreich

Mag. Steinschnack